

Ergänzende Bedingungen für Flownative Dockyard

1. Allgemeines

- a) Die nachstehenden Bedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Flownative GmbH, Arnimstraße 19c, 23566 Lübeck für sämtliche Verträge betreffend des Angebotes "Flownative Dockyard".
- b) Wir bieten dir unter dem Namen "Flownative Dockyard" Leistungen (Werk- und/oder Dienstleistungen) im Bereich der Softwareerstellung bzw. -entwicklung an. Hierbei geht es schwerpunktmäßig um Erweiterungen, Bugfixes oder neue Kernfunktionen für das Content Management System Neos bzw. das Flow Application Framework. Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage agiler Methoden, wie z.B. Scrum oder Kanban (vgl. hierzu im Einzelnen Punkt 2. dieser ergänzenden Bedingungen).
- c) Der spezifische Leistungsumfang ist Gegenstand von Individualvereinbarungen zwischen Flownative und ihren Kunden. Individualvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und können von den Regelungen der AGB und dieser ergänzenden Bedingungen abweichen. Individuell vereinbarte Leistungen gehen den Regelungen der AGB und ergänzenden Bedingungen vor. §305b BGB bleibt unberührt.
- d) Die Vertragsparteien verpflichten sich, jeweils einen Ansprechpartner zu benennen, der den jeweiligen Auftrag begleitet und zur Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen bevollmächtigt ist.

2. Leistungsgegenstand und Vertragsschluss

- a) Wir bieten sowohl Werk- als auch Dienstleistungen an. Die Rechtsnatur des Vertrags ergibt sich aus den jeweiligen Individualvereinbarungen (vgl. Punkte 4. und 5. dieser ergänzenden Bedingungen zu den besonderen werk- bzw. dienstvertraglichen Regelungen).
- b) Der Vertragsschluss unter Einschluss der AGB und dieser ergänzenden Bedingungen ergibt sich aus der Individualvereinbarung zwischen Flownative und dem Kunden. Hierzu stellt der Kunde bei Flownative zunächst eine Anfrage mit einer möglichst genauen Beschreibung der von ihm gewünschten Software-Inhalte oder Dienstleistungen. Diese Anfrage stellt lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch Flownative dar. Flownative wird die in der Anfrage beschriebenen Vorstellungen des Kunden nach bestem Wissen und Gewissen auf Vollständigkeit, Eignung, Eindeutigkeit, Realisierbarkeit und Widerspruchsfreiheit prüfen und auf Grundlage der aus der Kundenanfrage hervorgehenden Wünsche ein Angebot erstellen. Erst

Anschrift Flownative GmbH
Arnimstraße 19c
23566 Lübeck
Deutschland

Web www.flownative.com
E-Mail info@flownative.com
Telefon +49 451 305035 - 0

USt-Id DE298887583
Bank GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN DE35 4306 0967 2025 1464 00
SWIFT-BIC GENODEM1GLS

Geschäftsführer Karsten Dambekalns
Robert Lemke
Christian Müller
Handelsregister HRB 14671 HL

Stand Januar 2025

durch die Annahme des Angebots von Flownative durch den Kunden kommt ein Vertrag zwischen Flownative und dem Kunden zustande. Wir weisen darauf hin, dass Flownative auf Grundlage agiler Methoden arbeitet, sodass die aktive Mitwirkung des Kunden im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungserbringung zwingend erforderlich ist (Mitwirkungspflichten des Kunden, vgl. hierzu Punkt 3. lit. b) dieser ergänzenden Bedingungen).

- c) Die im Einzelnen vereinbarten Leistungen ergeben sich aus dem zwischen Flownative und dem Kunden individuell abgeschlossenen Vertrag. Flownative ist – vorbehaltlich des folgenden Absatzes – nur zur Herstellung der im Vertrag aufgelisteten Funktionen/Positionen bzw. zur Erbringung der vereinbarten Dienstleistung (z.B. Wartung) verpflichtet. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich Flownative, die Software und/oder einzelne Bestandteile hiervon so zu programmieren, dass sie dem jeweils aktuellen, allgemein anerkannten Stand der Technik entsprechen. Insbesondere wird Flownative anerkannte Verfahrensbeschreibungen und Industriestandards einhalten.
- d) Flownative arbeitet ausschließlich mit agilen Methoden, sodass im Laufe der Leistungserbringung Änderungen, Erweiterungen oder sonstige Anpassungen gegenüber dem ursprünglich im Vertrag vereinbarten Inhalten erforderlich werden können. Derartige Anpassungen werden Bestandteil des ursprünglichen Vertrags, wenn beide Vertragsparteien mindestens in Textform (das heißt zum Beispiel per Email oder Ticketsystem) zustimmen; die vorgenannten Texte werden in diesem Falle Bestandteil des ursprünglichen Vertrags; für Änderungen gilt im Übrigen Punkt 1. lit. c dieser ergänzenden Bedingungen.

3. Pflichten der Vertragsparteien

- a) Wir verpflichten uns, die vereinbarte Leistung bzw. Teilleistung(en) bis zum in der Individualvereinbarung festgelegten Termin fertigzustellen. Sollte Flownative erkennen, dass der vereinbarte Fertigstellungstermin nicht eingehalten werden kann, werden wir den Kunden unverzüglich – d.h. ohne schuldhaftes Zögern – hierüber informieren. Unwesentliche Verzögerungen begründen – vorbehaltlich zwingender vertraglicher oder gesetzlicher Haftungsgründe – keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- b) Voraussetzung für die Tätigkeit von Flownative ist, dass der Kunde sämtliche für die Umsetzung des Projekts erforderliche Daten (Texte, Vorlagen, Strukturen, Funktionsbeschreibungen, Grafiken, Zugänge zu Systemen etc.) Flownative vor Auftragsbeginn vollständig und in geeigneter Form zur Verfügung stellt. Für Verzögerungen und Verspätungen bei der Umsetzung von Projekten, die durch eine verspätete Mit- bzw. Zuarbeit des Kunden entstehen, ist Flownative gegenüber dem Kunden – vorbehaltlich zwingender vertraglicher oder gesetzlicher Haftungsgründe – in keinerlei Hinsicht verantwortlich. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, kann Flownative dem Kunden den hierdurch entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Da Flownative auf Grundlage agiler Methoden arbeitet, ist der Kunde

darüber hinaus verpflichtet, einen geeigneten und qualifizierten Ansprechpartner zu benennen, auf den Flownative im Falle von Fragen, Anpassungen oder Ähnlichem während der gesamten Entwicklungsphase zugehen kann. Sollte das Projekt sich verzögern, weil der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommt übernimmt Flownative hierfür – vorbehaltlich zwingender vertraglicher oder gesetzlicher Haftungsgründe – keine Verantwortung.

- c) Flownative ist nicht verpflichtet, die vom Kunden zur Verfügung gestellten Inhalte in irgendeiner Form (insbesondere im Hinblick auf grundsätzliche Geeignetheit oder im Hinblick auf mögliche Verletzungen von Rechten Dritter) zu prüfen.
- d) Nach Fertigstellung der vertraglich vereinbarten Leistungen und/oder einzelner Teile hiervon kann Flownative dem Kunden Wartungs- und Pflegeleistungen in Bezug auf die Software anbieten. Jedoch ist weder Flownative zu einem solchen Angebot verpflichtet noch muss der Kunde die weitergehenden Leistungsangebote von Flownative in Anspruch nehmen. Entsprechende Vereinbarungen sind ausschließlich Gegenstand von Individualabsprachen im Sinne von Punkt 1. lit. c dieser ergänzenden Bedingungen.

4. Besondere Regelungen für Werkverträge

- a) Ein Werkvertrag liegt vor, wenn sich der Unternehmer zur Herstellung eines bestimmten Werkes und der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet (§ 631 ff. Bürgerliches Gesetzbuch). Gegenstand der Werkverträge zwischen Flownative und ihren Kunden kann vor allem die Erstellung von Software auf Grundlage von neuen projektspezifischen Core-Features für das Open Source Content Management System Neos (<https://www.neos.io>) oder anderer Komponenten (Werkvertrag) sein.
- b) Nach Fertigstellung der Software und/oder einzelner Teile hiervon erhält der Kunde von Flownative – sofern vorhanden und vereinbart – umgehend per E-Mail sämtliche Grafiken, Quellcodes, ggf. Dokumentationen und/oder Handbücher verwendeter (Dritt-)Module sowie ggf. Entwicklungsdokumentationen.
- c) Nach vollständiger Übergabe der fertigen Software oder Teilen hiervon wird eine einwöchige Testphase vereinbart. Der Kunde hat während der Testphase auftretende Fehler gegenüber Flownative mindestens in Textform (z.B. per E-Mail) anzuzeigen. Flownative wird sich bemühen, die Fehler fachgerecht zu korrigieren. Die Testphase kann bei entsprechendem Bedarf individualvertraglich (Punkt 1. lit. c dieser ergänzenden Bedingungen) angemessen verlängert werden. Stellt der Kunde nach Abschluss der Testphase keine wesentlichen Fehler mehr fest, wird er gegenüber Flownative eine schriftliche Erklärung abgeben, dass die fertig gestellte Software in vertragsgemäßem Zustand erstellt wurde (Abnahme). Eine Freischaltung bzw. Nutzung der Software erfolgt erst nach schriftlicher Abnahme und vollständiger Bezahlung. Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- d) Im Übrigen gelten für die Werkverträge – vorbehaltlich abweichender Individualvereinbarungen – die AGB und die vorliegenden ergänzenden Bedingungen mit Ausnahme der besonderen Regelungen für Dienstverträge (vgl. Ziff. 5).

5. Besondere Regelungen für Dienstverträge

- a) Flownative bietet auch Dienstleistungsverträge an, die sich von Werkverträgen dadurch unterscheiden, dass kein definierbares Endergebnis sondern lediglich eine bestimmte Leistung (z.B. Beratung, Entwicklung von Teilaufgaben oder regelmäßige Wartung) versprochen wird (§§ 611 ff. BGB). Diese Dienstleistungen erbringt Flownative nach bestem Wissen und Gewissen und entsprechend dem Stand der Technik, wobei Flownative jedoch kein bestimmtes Ergebnis schuldet. Die Vergütung wird daher unabhängig davon fällig, ob ein vom Kunden erhofftes Ergebnis eintritt.
- b) Im Übrigen gelten für Dienstverträge – vorbehaltlich abweichender Individualvereinbarungen – die AGB und die vorliegenden ergänzenden Bedingungen mit Ausnahme der besonderen Regelungen für Werkverträge (vgl. Ziff. 4).

6. Vergütung, Fälligkeit und Verzug

- a) Die Vergütung für die vertraglichen Leistungen ist Gegenstand der individualvertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien. Im Übrigen finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.
- b) Flownative rechnet seine dienst- und werkvertraglichen Leistungen – vorbehaltlich abweichender Individualvereinbarungen – nach Stunden ab. Sollte der jeweilige Werk- oder Dienstvertrag vorzeitig beendet werden (z.B. aufgrund von Kündigung) schuldet der Kunde Flownative das Entgelt für die bis dahin geleisteten Arbeitsstunden.
- c) Das vereinbarte Entgelt wird – vorbehaltlich abweichender Individualvereinbarungen – mit dem Zugang der Rechnung fällig.

7. Rechteeinräumung, Eigenwerbung und Erwähnungsrecht

- a) Flownative räumt dem Kunden – nach vollständiger Bezahlung des Auftrags durch den Kunden – an den entsprechenden Arbeitsergebnissen und/oder den jeweiligen Quellcodes im Zeitpunkt ihrer Entstehung ein einfaches, nicht unterlizenzierbares und nicht übertragbares Nutzungsrecht ein. Weitergehende Rechte können zwischen den Parteien mittels einer individualvertraglichen Einigung im Sinne von § 1 lit. c der AGB vereinbart werden.

- b) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde, erteilt der Kunde Flownative ausdrücklich die Erlaubnis, das Projekt zum Zwecke der Eigenwerbung (Referenzen/Portfolio) in angemessener Weise öffentlich darzustellen. Insbesondere ist Flownative dazu berechtigt, mit der Geschäftsbeziehung zu dem Kunden zu werben und auf allen erstellten Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf sich als Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
- c) Im Übrigen bleibt Flownative im Falle von Werkverträgen gem. Ziff 4 auch nach der Abnahme durch den Kunden Inhaber sämtlicher Urheber- und Nutzungsrechte an den dem Kunden überlassenen Unterlagen und sonstigen Arbeitsergebnisse (z.B. Kalkulationen, Entwürfe, Quellcode u. Ä.). Diese Unterlagen dürfen Dritten ohne das ausdrückliche schriftliche Einverständnis durch Flownative nicht zugänglich gemacht werden.